

Volk's- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

„Freiheit und Recht.“

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Montag, und kostet vom 1. Januar 1850 an vierteljährlich 24 fr. — Einrückungsgebühr 1 ½ fr. für die gedruckte Linie, Einsendungen sind an die Druckerei des Volk's- und Anzeigebblattes zu adressiren.

Nr. 65.

Donnerstag d. 15. August

1850.

Deutschland.

Altona. Die dänische Armee soll — nach Briefen aus Kopenhagen — Noth an Lebensmitteln leiden, da die deutsch-gestimmten Bewohner größtentheils geflüchtet sind, oder aber ihre Vorräthe fortgeschafft haben. Die schleswig-holsteinische Armee hingegen hat Vorrath genug und die Erndte ist eine sehr gesegnete.

In Mendßburg ist eine Pulverexplosion im Laboratorium entstanden, wodurch mehrere Menschen um's Leben und viele Häuser um ihre Dächer kamen. Ohne Zweifel ist Unvorsichtigkeit die Ursache.

Mendßburg, 9. August. Die Pulverexplosion ist doch viel zerstörender ausgefallen, als man anfangs vermuthete, namentlich sehr viele junge Zöglinge werden schmerzlich vermisst.

Unser Centrum ist von den Dänen wieder stark angegriffen worden; es heißt, sie seyen zurückgeworfen; wahrscheinlich kommt es morgen zur Schlacht.

Berlin. Noch ist die Ministerkrisis nicht entschieden.

Frankfurt. Das Plenum existirt nicht mehr. Es hat dem österreichischen Cabinet anheimgegeben, sämtliche deutsche Regierungen zu Beschickung des engeren Rathes einzuberufen. Wir werden also in den nächsten Tagen den alten Bundestag wieder haben.

Darmstadt. Die Abgeordnetenwahlen sind fast durchgehends demokratisch ausgefallen.

Friedrichstadt ist von den Dänen besetzt, jedoch keinen besonderen Werth darauf zu legen, da es besonders bei der jetzigen Art Krieg zu führen, darauf an-

kommt, den Feind aus dem Feld zu schlagen und ihn zur Fortführung des Kampfes unfähig zu machen.

Frankfurt, 12. Aug. Der österreichische Vicegouverneur in Mainz ist gegen die Durchfarth der badischen Truppen auf dem Rhein mit bewaffneter Hand eingeschritten.

A u s l a n d.

Von der russischen Grenze wird geschrieben, daß die fast jährlich sich wiederholenden Bauernaufstände jenseits des Niemen in Grodno und Kowes wieder furchtbar ausgebrochen seyen, doch sollen sie keine politische Bedeutung haben, sondern nur Nachhandlungen der Leibeigenen gegen die Adelligen. —

Auch in Schweden ist eine Pulverfabrik in die Luft geflogen. —

Württembergisches.

Stuttgart. Auf die beiden letzten Noten des Gesamtministeriums an den Ausschus der Landesversammlung, die wir schon kürzlich erwähnten, hat der Ausschus — in dessen Namen Präsident Schoder — wieder geantwortet, daß derselbe auf dem Inhalt der früheren Vorstellungen nur beharren müsse, da er dafür da sey, die Verfassung zwischen Volk und König zu wahren und die Räte desselben verantwortlich seyen, also auch durch den Ausschus des Landes sich controlieren lassen müssen.

Heilbronn. Eine Anzahl ausgebildeter Militärs welche nach Schleswig-Holstein wollen, wird von der Direction der Neckardampfschiffarth um die Hälfte des festgesetzten Fahrgelds befördert.

† Zeitfragen über Deutschlands Zustände.

(Fortsetzung.)

7) Muß man nicht Achtung vor dem kleinen Oldenburg haben? — es zogen 7 Offiziere nach Schleswig zur Hülfe.

8) Schickt nicht Hannover Leute nach Schleswig, die den Wahlspruch haben:

„nunquam retorsunt, nec aspera terrent.

„Niemals zurück! Auch Klippen schrecken nicht.“

Warum von Württemberg bloß Geld?

9) Wie muß man die Antwort auf die Eßlinger Bitte bezüglich Schleswig-Holsteins ausrechnen?

10) Ist's ein Wunder, daß Willisen's Centrum im ersten Kampfe Schleswigs gegen Dänemark gebrochen werden mußte, da Willisen ungeschickterweise nur 5 herzogthümliche gegen 14 dänische, darunter wahrscheinlich auch schwedische, vielleicht sogar russische Bataillone aufstellte?

Warum hat dieser Obergeneral, (er ist ein Preuße?) nicht Hülfe vom wohlbesetzten rechten oder linken Flügel durch Front-Veränderung genommen?

11) Wie viel Charpie ist jetzt in Deutschland für unser Glied Schleswig gerupft? Wäre es nicht gut, wenn man 15000 festentschlossene, kampflustige, ächte Deutsche mit dieser Charpie hineinschicken würde?

12) Hätte man von Nassau auch je geglaubt, es werde den preussisch-dänischen Vertrag genehmigen?

13) Hat Sachsen-Coburg-Gotha so fatale Unteroffiziere, daß es sein Militär durch Preußen einüben lassen muß?

14) Treut es nicht Jedem meiner Brüder, daß Hannover die badischen Truppen nicht durchmarschiren läßt? Geschieht dieß nicht in der guten Absicht, sie sollen wieder hin, wo sie hin gehören? Wäre es für diese Truppen und für Manchen nicht vor ungefähr ¼ Jahren besser gewesen, man hätte den Preußen den Paß versperrt?

15) Was schafft denn derzeit in den süddeutschen Staaten ein dänischer Herr von Dirking-Holmsfeld? Warum jagt man ihn nicht, was hat er in Deutschland zu thun? — Wahrscheinlich keinen Auftrag, als zu hintertreiben, daß kein Geld und kein anderer deutscher Mann, der ihm den Ernst zeigt, nach Schleswig komme?

16) Ist es nicht ärgerlich, daß auf „Geseion“ die preussische Flagge flattert?

17) Ist's nicht gemein, daß man die Schleswig-Holsteiner von Dänemark aus „Insurgenten“ heißt.

Was sagt Deutschland dazu? (Fortf. folgt.)

Ueber das Bauwesen.

Um den Beschwerden über einzelne baupolizeiliche Vorschriften, soweit es vermöge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit thunlich ist, Berücksichtigung zu widmen, wird bis zu Erlassung einer neuen Bauordnung, an deren Entwerfung gearbeitet wird, nach Vernehmung von Sachverständigen nachstehendes verfügt:

A) bezüglich der Ministerial-Verfügung vom 10. Januar 1848, betreffend Abänderung verschiedener baupolizeilicher Vorschriften:

1) zu Ziffer II. 4.

Da die dort gegebene Vorschrift, daß in Gebäuden, worin eine Wohnung und ein nicht über 30' langer Scheunenraum sich befinden, die zwischen diesen beiden Gelassen aufzuführende Scheidewand auf die ganze Höhe des Gebäudes ununterbrochen senkrecht, somit auf sich selbst ruhend, hergestellt werden soll, hie und da sehr beschwerend wirken kann, so werden die Oberämter ermächtigt, in einzelnen Baufällen auch eine solche Abscheidung zwischen Wohnung und Scheune zu gestatten, „bei welcher die in Gemäßheit jener Verfügung vom 10. Januar 1848 herzustellenden Scheidewände aller Stockwerke nicht gerade aneinander zu stehen kommen;“ es müssen jedoch dabei stets folgende Vorschriften genau eingehalten werden:

a) In jedem Stockwerke — einschließlich des Dachstockes — muß der Wohngelass von dem Scheunenraum durch eine Scheidewand gänzlich abgeschlossen werden.

b) Will der Bauende den Scheunenraum im Dachstock durch Vorrücken der Scheidewand in den Wohngelass vergrößern, so muß der Boden der Bühne oberhalb dem betreffenden Wohngelass mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit 2 Zoll dickem Estrich belegt und die diesem Boden von un-

ten anschließende Decke des Wohnraumes geschliert und geipst werden.

e) Will der Bauende umgekehrt im Dachstock den Wohngefaß durch Vorrücken der Scheidewand in den Scheunenraum vergrößern, z. B. eine Kammer in denselben einschieben, so muß die bestehende Decke des Gefasses, so wie die dem Boden desselben von unten entgegenstehende Decke geschliert und geipst werden.

d) Will der Bauende in einem Wohnstockwerke (nicht im Dachstock) den Scheunenraum durch Vorrücken der Scheidewand in den Wohngefaß vergrößern und dadurch einen Futterbewahrungsplatz in den Wohngefaß einschieben, so ist nicht nur die Decke dieses eingeschobenen Scheunenraums zu schlieren und zu ipfen und der Boden mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit 2 Zoll dickem Estrich zu belegen, sondern auch die diesem Boden von unten sich anschließende Decke des Wohngefaßes zu schlieren und zu ipfen.

e) Will der Bauende in einem Wohnstockwerke umgekehrt den Wohngefaß durch Vorrücken der Scheidewand in den Scheunenraum vergrößern, und dadurch einen Wohngefaß, z. B. Kammer, in den Scheunenraum einschieben, so ist die Decke des Gefasses zu schlieren und zu ipfen und der dieser Decke von oben entgegenstehende Boden des betreffenden Scheunenraums mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit 2 Zoll dickem Estrich zu belegen; auch ist die dem Boden des eingeschobenen Wohngefaßes von unten entgegenstehende Decke zu schlieren und zu ipfen.

f) Soll im unteren Stockwerke die Stallung nicht im Scheunenraum, sondern im Wohnraum eingerichtet werden, so ist die Decke der Stallung zu schlieren und zu ipfen, so wie auch dieselbe vom Wohnraum durch eine Scheidewand abzuschließen ist.

g) In einem Wohngefaß, der in den Scheunenraum eingeschoben wird, darf kein Feuerwerk bestehen.

Sodann darf durch einen Scheunenraum, welcher in den Wohngefaß eingeschoben wird, nicht nur kein Kamin gehen, sondern es muß auch die Fläche der Scheidewand wenigstens 3 Fuß von dem Kamin entfernt bleiben.

h) Hinsichtlich einer Oeffnung in der Scheidewand, hat es bei der Vorschrift der Verfügung vom 10. Januar 1848 Punkt II. 5. sein Bewenden, wonach nur zur ebenen Erde eine Verbindungsthüre statthaft ist, weitere Oeffnungen in höheren Stockwerken, namentlich im Dachstocke in der Scheidewand oder in dem Bühneboden aber unzulässig sind.

2) zu Ziffer II. 5.

Das Oberamt ist ermächtigt, zu gestatten, daß die zwischen Wohnhaus und Scheuer in dem untersten Stock zulässige Verbindungsthüre von Holz, jedoch auf beiden Seiten mit Sturzblech beschlagen, gefertigt wird.

3) zu Ziffer III. 1.

Bezüglich der Herstellung von Gesimsen und Oertgängen an Gebäuden, welche nicht 10 Fuß von anderen entfernt stehen, kann von dem Oberamte gestattet werden, daß dieselben statt der Metallbekleidung haltbar verblendet werden.

4) zu Ziffer IV. 1.

a) In Ansehung der Vorschrift, wonach in rauhen hochgelegenen Orten die Bedeckung von Gebäuden mit Lehmstroh oder mit Landern unter gewissen Voraussetzungen zugelassen werden kann, wird erläuternd bemerkt, daß hierunter auch solche Gebäude zu begreifen sind, worin Wohnung und Scheunenraum von höchstens 30 Fuß Länge unter Einem Dach sich befinden. Dagegen darf, wenn die Scheune über 30 Fuß lang und daher zwischen Wohnung und Scheune eine Brandmauer aufzuführen ist, die Bedeckung der Scheune mit Lehmstroh oder Landern nur dann gestattet werden, wenn die Brandmauer 3 Fuß über das Dach hinausgeführt war.

b) Sollte die ebendasselbst als Bedingung der Bestattung eines Lehmstroh- oder Lander-Daches vorgeschriebene Entfernung von anderen Gebäuden von 30 Fuß vermöge der Sachlage nicht wohl erzielt werden können, so kann das Oberamt auch eine Ausnahme von der Vorschrift zulassen, wenn wenigstens zur Anwendung von Feuerlöschgeräthschaften allseitig ein wohl hinreichender Zwischenraum vorhanden ist; in keinem Falle darf die Entfernung von anderen Gebäuden unter 15 Fuß betragen.

Handwritten note:
No. 5
Ziffer II. 5.
Ziffer III. 1.
Ziffer IV. 1.

5) zu Ziffer V.

Die Erlaubniß, daß in Vorplätzen und Gängen in oberen Stockwerken, welche durch Thüren von den Treppen abgeschlossen sind, hölzerne Böden hergestelt werden können, ist auch anwendbar auf Abtrittgänge, welche durch Thüren abgeschlossen sind. (Schluß folgt.)

Parallele zwischen Sternen und Menschen.
(Von C. H. Ehrst.)

Auf Erden gleicht das menschliche Gewimmel
In vielen Dingen dem gestirnten Himmel,
Und jeder Mensch bedünkt mich wie ein Stern,
Es zeichnet schon das Buch der Weltgeschichte
So wunderbar im mannigfachen Lichte
Uns manchen Glanzpunkt, blinkend, nah und fern.

Im Kreise drehen sich der Völker Massen,
Und Nationen sah man schon erblaffen,
Die ihrer Zeit ein Licht und Wärme lieh'n.
Es steigt der Mensch aus Nacht empor dem Osten,
Und das Geschick bezeichnet seinen Pfosten,
Heißt ihn die Bahn des Lebens westwärts zieh'n.

Als Fixstern prangten stets noch bis auf unsere Zeiten
Nur wen'ge Einzelne als Minderheiten
Im eignen Licht, die um sich selbst sich dreh'n.
Planeten ähnlich ziehen Millionen,
Die dieses Erdenrund als Mensch bewohnen,
Bis sie als dunkle Körper untergehen.

Es schwirren öfters der Trabanten viele
Um einen Körper nach bestimmtem Ziele,
Und kreisen so mit diesem gleiche Bahn.
Wir sehen manche, die uns groß erscheinen,
Und dennoch kleiner sind, denn alle Kleinen,
So trägt der Schein, so täuscht gar oft der Wahn!

Es drehet Mensch um Mensch sich unaufhaltsam,
Die Zeit, sie treibt das Ganze allgewaltsam,
Den ew'gen Gang der göttlichen Natur.
Und, wie ein Stern nicht gleich dem andern wandelt,
So auch die Menschheit gar verschieden handelt;
Doch dränget Alles, Alles vorwärts nur.

Drum wage Niemand, rückwärts sich zu drehen,
Nur vorwärts kann das große Uhrwerk gehen
Gemäß des Schöpfers ewig weisem Plan.
„Nun fragst du:“ ob, wenn wir den Sternen gleichen,
Wir auch, wie diese, wieder einst entsteigen,
Und — ewig wandeln werden unsere Bahn? —

(Eingeseudet.)

So still und rubig, wie es seit der aufgelösten Landesversammlung in Beziehung auf die Wahl in unfrem Oberamt unter der Volkspartei ist, so war es schon lange her nicht. Es ist aber leicht erklärlich: Die Hartnäckigkeit der Regierung gegen zwei Landesversammlungen, die doch offenbar noch nicht zu viel verlangt hatten, sondern nur das Völkerrecht in Schutz nahmen, einerseits — und die Ueberzeugung im Volke: daß es auf solche Behandlung hie noch viel weniger nachgiebig sich zeigen darf, um nicht zum Verräther an sich selbst zu werden, anderseits — hat es so einig und ihres Sieges so gewiß gemacht, daß hierüber keine Worte zu verlieren sind. Denn höre man nur einen christlichen Conservativen, so wird er sagen, ja wir werden von der Regierung für Narren gehalten! Die Abstimmung wird zeigen, daß ic. Desterlen in unfrem Bezirk mit Glanz gewählt wird. Die christlich-politischen, oder wie sie unter den jetzigen Umständen zu heißen sind, wählen zwar schon geraume Zeit im Geheimen, was auch zur Sache gehört, denn diese Herren und ihr Anhang müssen auch noch zur Ueberzeugung gelangen, daß ihr Vereinbarungsprinzip kein sichhaltiges ist für das Wohl des Volks, wenn sie sich namentlich erinnern möchten, zu was Vereinbarungen von Frankfurt her führen.

Doch die nächste Zeit wird für die Sache ruhiger werden, da, wie wir hören, Herr Desterlen in die Gegend kommt, das Volk in offenen Versammlungen über die Sache aufzuklären.

W i n n e n d e n.

Herr Desterlen, unser Abgeordneter in der letzten Landesversammlung, wird am nächsten Sonntag den 18. d., Nachmittags 2 Uhr, in öffentlicher Versammlung zu Schwaikheim über sein Verhalten als Abgeordneter und den jetzigen Stand der Sache sprechen, wozu Alle, die sich dafür interessiren, eingeladen sind.

Stadt Winnenden.

(Warnung:)

Der hiesige Gemeinderath hat angeordnet, daß die fremden Bäckerwaaren an den hiesigen Jahrmärkten bloß auf dem vor dem obern Thor befindlichen Viehmarktplatz feil geboten werden dürfen.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, dieß in ihren Gemeinden mit dem Anfügen bekannt machen zu lassen, daß der Zuwiderhandelnde zur Strafe gezogen werde.

Am 12. Aug. 1850.

Stadtschultheißenamt

W e i ß e l,

Amtsverweser.